



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2001

Donnerstag, den 18. Januar 2001

Nummer 1



Foto: G. Keller

Die Lindenstraße vor ihrer Erneuerung mit einer dekorativen Hängebirke. Auffällig ist ihre schneeweiße Rinde.

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2000

Zur letzten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2000 standen 2 Vorlagen auf der Tagesordnung.

TOP2 "Berufung und Verpflichtung eines Nachfolgekandidaten in den Gemeinderat" musste entfallen, da Herr Dölling, der für den verstorbenen Gemeinderat Lothar Müller in den Gemeinderat nachrückt, aus beruflichen Gründen verhindert war. Vor Beginn der Sitzung erinnerte der Bürgermeister an das Wirken des Abgeordneten Lothar Müller im Gemeinderat und in verschiedenen Ausschüssen zum Wohle der Gemeinde St. Egidien, der durch sein plötzliches Ableben auch im Gemeinderat von St. Egidien eine Lücke hinterläßt. Mit einer Gedenkmminute würdigten die Anwesenden sein ehrenamtliches Engagement. Im Anschluss daran gibt der Bürgermeister bekannt, dass Herr Dölling lt. Wahlergebnis der Kommunalwahlen 1999 als Nachfolgekandidat in den Gemeinderat aufrückt, die Berufung und Verpflichtung aus o. g. Gründen jedoch erst in der Januar-sitzung erfolgen kann.

Zur Beratung und Beschlussfassung der Vorlage 48/12/2000 "Aufstellungsbeschluss der Satzung zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles "AUERSBERG" zur Anhörung Träger öffentlicher Belange und Auslegung nach Sächs. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 11. 10. 1994, § 51" begrüßt der Bürgermeister Herrn Geithner, Konrad, der in der Stadtverwaltung im Bereich Umweltschutz tätig ist. Er geht nochmals auf die Spezifik des LGB "AUERSBERG" ein. Wesentlicher Schutzzweck ist neben der Sicherung und Erhaltung des Kreuzkrötenvorkommens vor allem die Erhaltung dieses Gebietes als Biotop und zum Zweck der Naherholung für die Bürger von St. Egidien und Lichtenstein. Wer in der letzten Zeit einmal auf dem "Auersberg" spazieren war, kann sicherlich bestätigen, dass in diesem Gebiet ein Kleinod geschaffen wurde, dass auch rege zur Erholung genutzt wird. Geplant sind weitere Aktivitäten bezüglich des weiteren Ausbaus der Alten Lichtensteiner Straße. Mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung wurde beschlossen, dass

1. der Satzungsentwurf öffentlich auszulegen ist und die Träger öffentlicher Belange anzuhören sind,
2. der Beschluss ortsüblich bekanntzumachen ist.

Einstimmig, d. h. mit 13 Ja-Stimmen, wurde die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet der Gemeinde St. Egidien beschlossen. Der Gemeinderat war sich einig, dass diese Satzung längst überfällig ist. Jetzt hat man endlich eine gesetzliche Handhabe, um Verstöße in Sachen Ordnung und Sauberkeit ahnden zu können.

Informiert wurde vom Bürgermeister, dass der Ausbau der Schulstraße im kommenden Jahr beschlossen wurde, dass der Abschluss der Deckensanierung der S 252 planmäßig erfolgte, am 15. 12. der 1. Spatenstich zur Spülteichsanierung gemacht wird und dass die Müllentsorgung am 2. Januar durch den Landkreis nahtlos übernommen wird.

Zum Abschluss wünscht er allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2001.

M. Heidel

Bau der Gemeinde- verbindungsstraße 3. Bauabschnitt - Grundsteinlegung Brückenbau über die Gleise der Bahnstrecke Dresden - Werdau

Am 8. 12. 2000 fand die Grundsteinlegung für das St. Egidien-Brückenbauwerk über die Gleise der Bahnstrecke Dresden - Werdau statt.

In einem Kupferzylinder wurden die aktuelle "Freie Presse", die Gemeindeanzeiger von Lichtenstein und St. Egidien, die Bauunterlagen und 8,68 DM in Stücken von 1 Pfennig bis 5 DM sowie das Gerichtsurteil, das die Rechtmäßigkeit der Baumaßnahme bestätigt, im Beton vergossen.

Anwesend zu dieser Grundsteinlegung waren Vertreter des Regierungspräsidiums Chemnitz, des Landratsamtes Glauchau, des Planungsbüros EIBS Chemnitz, des Baubetriebes Hellmich Baugesellschaft mbH Sachsen, Weidensdorf, und der Stadt- und Gemeinderäte aus Lichtenstein und St. Egidien.

Mit diesem Brückenbauwerk wird das letzte Bindeglied zwischen den Gewerbegebieten "Achat" und "Am Auersberg" geschlossen und somit der Durchgangsverkehr aus der Ortslage St. Egidien auf die Umgehungsstraße verlagert.

Geplant ist, den 3. Bauabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße im Juni 2001 für den Verkehr freizugeben. Das setzt allerdings voraus, dass durchgängig im Winter gebaut werden kann.



Die Bürgermeister Sedner und Keller bei der Grundsteinlegung.

Das Brückenbauwerk kostet 1,45 Mio DM. Allein auf der Straße von Kuhschnappel nach St. Egidien fahren täglich durchschnittlich 5000 Fahrzeuge, wobei der Anteil des Schwerlastverkehrs 12 % beträgt.

Auf der Grundlage der Strukturentwicklung wird für das Jahr 2001 mit einer Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs auf ca. 12.000 Fahrzeuge gerechnet. Diese enorme Verkehrslast wird durch den Bau der Gemeindeverbindungsstraße aus den Ortslagen herausgeleitet. Dadurch wird die Unfallgefahr, speziell im Kreuzungsbereich Lungwitzer Straße, erheblich reduziert.

Damit erhöht sich die Lebensqualität der Anwohner der Bahnhofstraße und der Lichtensteiner Straße von St. Egidien.

Trinks
Leiter der Geschäftsstelle
Zweckverband

Satzung **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen** **Ordnung und Sicherheit** **im Gebiet der Gemeinde St. Egidien**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (Sächs.GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 14.12.2000 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumliche von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

(4) Weitere Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Sport und Spieleinrichtungen, Wetterschutzeinrichtungen u. ä. sowie Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Ge- und Verbotsschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so rücksichtsvoll zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt

- a) in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzurechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- d) gewerbliche, erlaubnispflichtige Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Friedhöfen im Bereich von Ein- und Ausgängen ohne ausdrückliche behördliche Erlaubnis auszuüben;
- e) Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen;
 - das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 - das Ablassen und die Einleitung von Säuren, Öl, Laugen oder sonstigen gefährlichen bzw. umweltschädigenden flüssigen oder schlammigen Stoffen;
- f) stehende/fließende Gewässer zu verunreinigen oder darin zu fischen oder zu baden;
- g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
- h) Fußwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; ausgenommen sind fahrbare Krankenstühle, Kinderwagen und Fahrräder sowie Kinderfahrzeuge;
- i) in den Anlagen Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen u. dgl. ohne ausdrückliche behördliche Erlaubnis ab- oder aufzustellen;
- j) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen ohne ausdrückliche behördliche Erlaubnis Gegenstände längere Zeit abzustellen oder Materialien abzulagern.

§ 3

Papierkörbe/Abfallbehälter/Sammelcontainer

(1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe oder Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelcontainer (Altglas, Altpapier etc.) dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Abstellen solcher und anderer Materialien neben den Containern ist unzulässig.

§ 4

Öffentliche Brunnen/Wasserspiele

Es ist verboten, öffentliche Brunnen oder Wasserspiele zu beschmutzen, zu manipulieren sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten bzw. verabreicht, haben die Anbieter geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle bereitzustellen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, Rückstände, Abfälle und dgl. in einem Umkreis von ca. 30 m zu beseitigen.

§ 6

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert oder verarbeitet werden, wenn dadurch Dritte möglicherweise in ihrer Gesundheit gefährdet oder geschädigt werden können oder erheblich belästigt werden.
- (2) Transport bzw. Beförderung solcher Gegenstände oder Stoffe haben so zu erfolgen, dass Dritte nicht mehr als unzumutbar belästigt werden.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Die Spielgeräte auf den öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen ausschließlich von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf den Plätzen und die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie das Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen untersagt, es sei denn, das besondere Flächen ausgewiesen sind, auf denen es ausdrücklich erlaubt ist.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

Hydranten, Straßenrinnen, Tageswassereinläufe, Kanäle u. dgl. dürfen nicht verdeckt, verstellt oder sonst wie in ihrer Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt werden.

§ 8

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind, wenn Dritte oder Sachen sowie der fließende oder ruhende Verkehr durch ihr Herabstürzen gefährdet werden könnten, von den jeweiligen Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten umgehend zu entfernen.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen angemessen zu sichern, insbesondere dann, wenn Dritte oder Sachen sowie der fließende oder ruhende Verkehr durch ihr Herabstürzen gefährdet werden könnten.

§ 10

Verbrennen organischer Materialien

Das Verbrennen von Laub und Pflanzen sowie das Abbrennen von Wiesen und Rainen ist grundsätzlich verboten.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Als Ruhezeiten gelten folgende Zeiten:
 - werktags ab 19.00 Uhr
 - sonn- und feiertags ganztägig
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden und daher geeignet sind, die Ruhe Dritter zu stören.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen während der Ruhezeiten nur so genutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (4) Abs. 2 gilt nicht bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren.

Abs. 3 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen, für die eine behördliche Erlaubnis vorliegt.

§ 12

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Gemeinde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich gegen § 2 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen verhält bzw. diese nutzt;
 - b) gegen die Verbote des § 2 Abs. 2 verstößt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Müll einfüllt;
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 füllt oder Materialien neben den Containern abstellt;
 - e) entgegen § 4 Brunnen oder Wasserspiele beschmutzt oder manipuliert oder das Wasser verunreinigt;
 - f) entgegen § 5 keine geeigneten Behälter aufstellt und Abfälle oder Rückstände nicht im Umkreis von 30 m beseitigt;
 - g) entgegen § 6 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 - h) entgegen § 7 Kinderspielplätze nutzt oder sich dort aufhält;
 - i) entgegen § 8 öffentliche Einrichtungen in ihrer Gebrauchsfähigkeit einschränkt;
 - j) entgegen § 9 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt und Blumenkästen oder -töpfe nicht sichert;
 - k) entgegen § 10 organische Materialien verbrennt sowie Wiesen oder Raine abbrennt;
 - l) entgegen § 11 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, die Ruhe Dritter zu stören bzw. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Ausnahmen gem. § 12 erteilt wurden oder erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 2.000,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, 15. 12. 2000

Keller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sanierung der S 252 Lungwitzer Straße in St. Egidien durch das Straßenbauamt Zwickau November/Dezember 2000



Erneuerung des Brückendurchlasses Kuhschnappelbach in Nähe Lungwitzer Str. 80.



1. Abschnitt der Deckensanierung Lungwitzer Straße bis Einmündung Gewerbegebiet "Am Auersberg".

Zweckverband Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat"

Bekanntmachung

(Wiederholung gemäß § 1 Abs. 4, Satz 2, DVO SächsGemO)

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat" für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 74 und 77 SächsGemO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16. 11. 2000 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes um - DM auf - DM
des Vermögenshaushaltes um - DM auf - DM;
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) um - DM auf - DM;
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um - DM auf - DM.

Es vermindern sich

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes um 245.600,- DM auf 1.506.400,- DM
des Vermögenshaushaltes um 1.102.400,- DM auf 4.678.600,- DM;
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) um - DM auf - DM;
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um - DM auf - DM.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 300.000,- DM (bisher: 350.000,- DM) festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 13 der Verbandssatzung wird für den Verwaltungshaushalt

auf 330.000,- DM
(bisher: 330.000,- DM)

und für den Vermögenshaushalt

auf 823.000,- DM
(bisher: 180.000,- DM)

festgesetzt.

Lichtenstein, den 17. 11. 2000

Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender



Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 1 Abs. 4, Satz 2 DVO SächsGemO öffentlich bekannt gemacht. Die Notbekanntmachung erfolgte bereits am 22. 12. 2000.

Jedermann kann in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan in der Zeit vom

Donnerstag, d. 18. 1. 2001 bis einschließlich
Dienstag, d. 30. 1. 2001

während der Öffnungszeiten in der Gemeinde St. Egidien, Rathaus Zi.: 1.2 und in der Stadt Lichtenstein, Rathaus Z.: 602, Einsicht nehmen.

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 13. 12. 2000, Az: 902.58.2000/NT ZV Achat, bestätigt.

Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lichtenstein, d. 28. 12. 2000

gez. Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender

Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 10. 6. 2001

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zur anstehenden Bürgermeisterwahl muß die Gemeinde die im § 8 Kommunalwahlgesetz (KomWG) vorgeschriebenen Wahlorgane bilden. Das sind der Gemeindewahlausschuß, der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und die Wahlvorstände.

Entsprechend § 9 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuß aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen

nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

Dem Gemeindewahlausschuß obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 11 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig.

Um der angemessenen Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im Gemeindewahlausschuß nachzukommen, werden die Parteien und Wählervereinigungen gebeten, bis zum 13. 2. 2001 geeignete Personen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses zu benennen. Der Gemeindewahlausschuß muß bis zur 10. Kalenderwoche des Jahres 2001 durch den Gemeinderat gewählt werden, damit nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl der vorgeschriebene Terminkalender eingehalten werden kann. Weiterhin bitten wir die Bürger und Parteien, uns bei der Besetzung der Wahllokale zur Wahl des Landrates für den Landkreis Chemnitzer Land und der Wahl des Bürgermeisters unserer Gemeinde am 10. 6. 2001 und der etwaigen Nachwahl am 24. 6. 2001 zu unterstützen.

Es wird voraussichtlich wieder 5 **Wahlvorstände** und einen Briefwahlvorstand geben. Die Wahlvorstände leiten die Wahlhandlung und stellen das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. Nach § 10 KomWG bestehen die Wahlvorstände aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzern. Bei der Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände sollen ebenfalls nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt werden.

Interessenten für die Wahlvorstände melden sich bitte bis zum 30. 4. 2001 im Rathaus, Telefon 76021, bei Herrn Fleischer.

Wichtige "Grundbausteine" übergeben

Es ist geplant, dem Heimatmuseum St. Egidien für die Freifläche, auf der die alten Feldbearbeitungsgeräte stehen, eine Überdachung zu bauen. Zur Zeit sind die alten bäuerlichen Geräte noch allen Witterungseinflüssen ausgesetzt.

Sparkassenvorstand Herr Jürgen Büch übergab Herrn Bürgermeister Keller eine "Anschubfinanzierung" in Höhe von 5.000 DM. Drei Wochen nach der Scheckübergabe, über welche auch die "Freie Presse" berichtete, erfolgte eine zweite Überweisung auf das Girokonto der Gemeinde St. Egidien.



Bürgermeister Keller mit Sparkassenvorstand Büch bei der Scheckübergabe.

Für die Gesamtspende in **Höhe von 10.000 DM** sei herzlichst, auch im Namen der Gemeinderäte und des Museumsleiters, Herrn Gottfried Keller, gedankt. Verschiedenes von der bevorstehenden Baumaßnahme soll in Eigenleistung erbracht werden, aber trotzdem werden noch weitere Sponsoren gesucht, um den Bau in Angriff nehmen zu können.

Neubert
Hauptamt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung des geschützten Landschaftsbestandteiles "AUERSBERG" zur Beteiligung der Bürger gemäß § 51 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz

Die Gemeinde St. Egidien macht hiermit bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien hat in seiner 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2000 den Entwurf der Satzung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Auersberg" bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung liegt während der Dienststunden, und zwar

Montag	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 11.30 und 12.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 11.30 Uhr

ab Montag, dem 22. 1. 2001, bis Freitag, dem 16. 2. 2001, in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Bauamt, Zimmer 0.3, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Dienststunden vorgebracht werden.

St. Egidien, 15. 1. 2001

Keller
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz mit Kuhschnappel vom 1. 9. 2000

§ 5

Gebührentarif

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung	650,00 DM
1.2. Urnenbeisetzung	350,00 DM

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Urne	
1.1. Umbettung auf demselben Friedhof	700,00 DM
1.2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	350,00 DM

1.3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof 350,00 DM

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten die genannten Paragraphen der Friedhofsgebührenordnung vom 12. 8. 1993 außer Kraft.

Niederlungwitz, den 24. 7. 2000



Der Kirchenvorstand

A. Z.: V. 22. 5. 4.

Bestätigt

Glauchau und Chemnitz, den 11. Dezember 2000

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Glauchau
Superintendent Kirchenamtsrat
i. v.



Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien

26. 1. 2001 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Kuhschnappel + OT Lobsdorf

7. 2. 2001 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

7. 3. 2001 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

Gelbe Tonne St. Egidien + OT Kuhschnappel

16. 1. 2001 und 9. 2. 2001

Gelbe Tonne OT Lobsdorf

30. 1. 2001

Mülltonne St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf

25. 1. 2001 und 8. 2. 2001

Biotonne St. Egidien + OT Kuhschnappel, OT Lobsdorf

24. 1. und 7. 2. 2001

Heimatmuseum

Nach einer kurzen Pause in den Monaten Dezember und Januar öffnet unser Heimatmuseum wieder am

Samstag, dem 3. Februar 2001 und
Sonntag, dem 4. Februar 2001
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Interessenten sind zu einem Besuch herzlich eingeladen.
Eintritt 2,00 DM, Kinder ab 8 Jahren 1,00 DM.

Tourenplan der Mobilen Polizeiwache

Die Mobile Polizeiwache der Polizeidirektion Zwickau besucht nach einem regelmäßigen Einsatzplan Städte und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches.

St. Egidien:

jeweils am 4. Mittwoch des Monats
(gilt für das gesamte Jahr 2001)

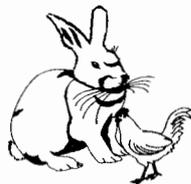
Ort: Pennymarkt St. Egidien
Zeit: 15.00 - 18.00 Uhr

Mitteilung des Steueramtes

Für das Jahr 2001 wurden keine neuen Bescheide für die Grundsteuer A und B erstellt. Da bisher keine Hebesatzänderungen erfolgten, gelten die Bescheide aus dem Jahr 2000 bis zum Erlaß eines neuen Bescheides.

Ausnahmen bilden Änderungen des Grundsteuermaßbetrages oder Eigentümerwechsel. In diesen Fällen wurden die Steuerbescheide bereits zugesandt.

1. Auersbergschau für Rassekaninchen mit Werbeshau für Rassegeflügel vom 6. bis 7. Januar 2001



in der Jahnturnhalle in St. Egidien
präsentiert vom Rassekaninchenzüchterverein S 469
St. Egidien e. V.

Zum 1. Mal haben Rassekaninchen- und Rasselgeflügelzüchter von St. Egidien und Umgebung in der Jahnturnhalle ihre Kleintiere ausgestellt, um einen öffentlichen Leistungsvergleich durchzuführen. Alle Züchter betrachten ihr Hobby als eine sehr schöne und sinnvolle Freizeitgestaltung zur Erhaltung unserer heimischen Tierwelt.

Ausgestellt wurden 187 Kaninchen und
45 Hühner und Tauben

Zwei Zuchtrichter haben die Kaninchen einer kritischen Bewertung unterzogen. Die beste Sammlung (4 Tiere) konnte dem Zuchtfreund Wolfgang Richter bescheinigt werden. Den besten Rammler hat Zuchtfreund Egon Münch aus Heinrichsort und die beste Häslein der Zuchtfreund W. Bonelli aus Heinrichsort zur Ausstellung gebracht. Weitere Zuchtfreunde konnten Ehrenpreise in Empfang nehmen.

Als besonders gelungen kann der Malwettbewerb der Kinder

(Kinder malen unsere Tiere) bezeichnet werden. Die Auswahl der besten Bilder war außerordentlich schwierig. Sechs Kinder wurden mit einem Präsent geehrt.

Dem Lichtensteiner Rassegeflügelverein gilt ein besonderes Lob für ihre ansprechende Präsentierung der Hühner und Tauben. Dem Ausstellungsleiter Wolfgang Richter und seiner Gattin wird ein großes "Dankeschön" für die umsichtige Vorbereitung und Durchführung dieser Schau ausgesprochen.

Weiterhin bedanken wir uns für die Unterstützung bei

- Gemeindeamt St. Egidien,
- Oris Fahrzeugteile GmbH St. Egidien,
- Herrn Egon Gränitz St. Egidien,
- Herrn Martin Zergjebel St. Egidien,
- Herrn Horst Schmidl Bräunsdorf,
- Herrn Andreas Thost Bräunsdorf,
- Herrn H.-Günter Nürnberger St. Egidien,
- Verein S 299 Lichtenstein,
- Verein S. 216 Heinrichsort,
- Verein S 803 Zschocken,
- allen Vereinsmitgliedern und ihren Gattinnen des Vereins St. Egidien.

Die Erwartungen seitens der Ausstellungsleitung an diese Schau wurden in allen Belangen übertroffen. Aus nah und fern kamen viele Besucher, um die ausgestellten Tiere zu betrachten und um ein paar schöne Stunden im Kreise Gleichgesinnter zu verbringen.

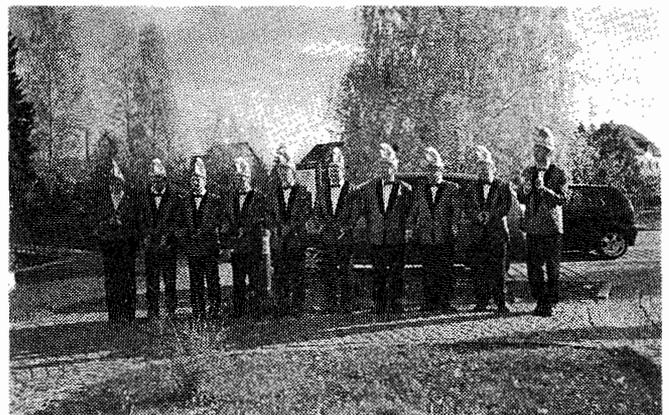
Ihr Tillinger Rassekaninchenzüchterverein
S 469 St. Egidien

Veranstaltungstermine der Faschingssaison 2000/2001

9.2.2001	Rentnerfasching
10.2.2001	1. Veranstaltung
17.2.2001	2. Veranstaltung
18.2.2001	Kinderfasching
24.2.2001	3. Veranstaltung

Die Veranstaltungen finden wie gewohnt in der Jahnturnhalle statt. Der Kartenverkauf ist über alle Elferratsmitglieder organisiert bzw. über die Firma Fußbodengestaltung

Andre Schatz
09356 St. Egidien
Lungwitzer Str. 92



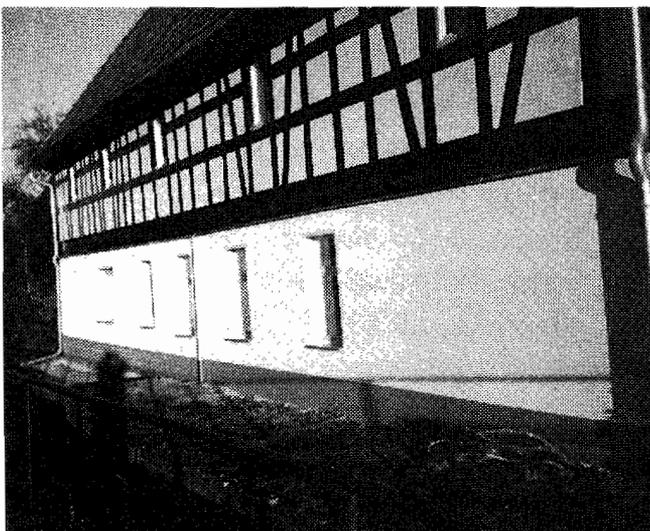
Mit dem 11. 11. 2000 begann wieder die Narrenzeit. Auf dem Foto sehen wir den Elferrat, angetreten zur Schlüsselübergabe vor dem Rathaus.

Vieles wurde im Jahr 2000 im Ort getan

Weihnachten und Jahreswechsel, das ist die Zeit der Besinnlichkeit und des Erinnerns. Das alte Jahr ist nun mittlerweile Geschichte und der Alltag hat uns wieder. Lassen wir nochmals das verfllossene Jahr Revue passieren. Auch im Jahr 2000 sind in unserer Gemeinde sichtbare Erfolge zu verzeichnen. Anteil hat neben der Gemeindeverwaltung mit seinen Räten, der örtliche Bauhof, die Wohnungswirtschaft der Gemeinde und nicht zuletzt die Bürger unseres Ortes, die Geschäfte, Handwerksbetriebe, die zahlreichen Vereine und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Besonders sei in diesem Zusammenhang der Straßenbau genannt, so z. B. die Lindenstraße, Bahnhofstraße bis Ortsteil Kuhschnappel und auch die Lungwitzer Straße bis Richtung Rüsdorf usw. Lobenswert waren auch die Aktivitäten der Hausbesitzer bzw. Hauseigentümer, die mit Unterstützung der Baubetriebe und Eigenleistungen entlang der Lungwitzer Str. im vergangenen Jahr auch im oberen und niederen Ortsteil die Häuserfassaden verschönert haben.



Erneuerung Außenfassade Lungwitzer Str. 47.



Renovierungsarbeiten in der Thurmer Str. 3.

Noch stehen wir am Anfang des neuen Jahres. Sicher ist wiederum viel geplant bzw. soll zum Wohle der Einwohner unseres Ortes verändert werden.

Deshalb gilt heute in der ersten Ausgabe des Gemeindespiegels allen für den großen Fleiß und ihr Mitun ein herzliches Dankeschön. Darum schauen wir mit großem Optimismus auf die kommenden Monate.

Text und Foto: H. Tauber



Unsere Einladung

Der Musikverein Lichtenstein, Nachfolger des Jugendblasorchesters des VEB "Nickelhütte" St. Egidien lädt alle Mitglieder, Eltern und Freunde des Vereins am Sonnabend, dem 29. September 2001, zur Jubiläumsfeier, anlässlich seines 325-jährigen Bestehens, ein!

Bitte wenden Sie sich bis spätestens 31. 1. 2001 an unseren Verein, um nähere Informationen und Anmeldeformulare zu erhalten.

Wir sind zu erreichen:

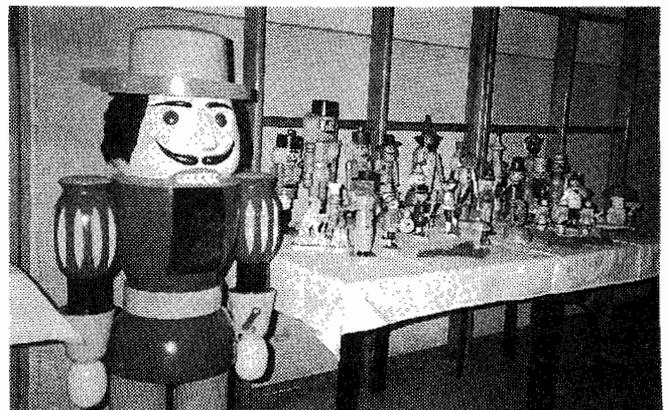
Postanschrift Musikverein Lichtenstein / Sa. e. V.
Glauchauer Str. 18, 09350 Lichtenstein
(03720488533)
Telefon und Fax (03720488533)
e-mail per Internet: [jubilaem@musikverein-lichtenstein.de](mailto:jubilaeum@musikverein-lichtenstein.de)

Karin Süß, Pressesprecherin

Rückschau zum Wochenende 2. Advent

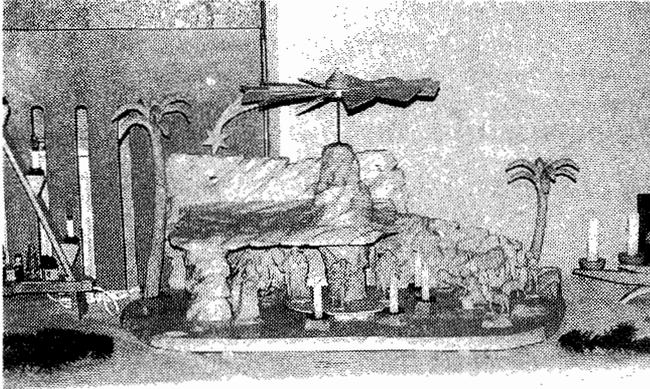


Foto von der Hauptprobe zur "Adventsmusik im Kerzenschein" in unserer Kirche.



Großer Nußknacker: Leihgabe von Helmut Feierabend aus Kuhschnappel und ca. 130 Rächermänner aus der Privatsammlung (z. Z. 704 Stück) von Herrn Willy Hille aus Lichtenstein.

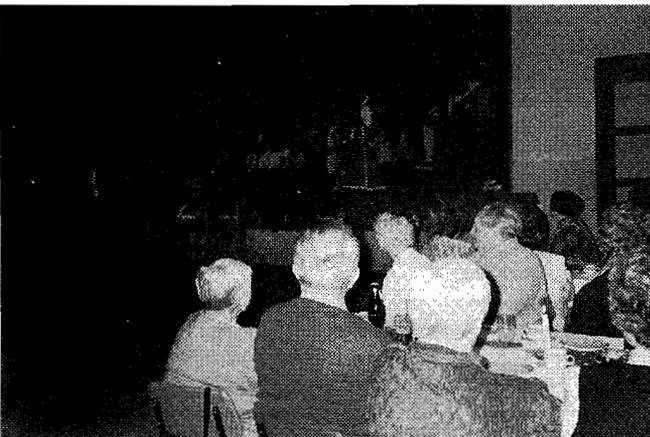
Eine interessante Ausstellung mit weihnachtlichen Gegenständen als Leihgabe konnte in der Jahnturnhalle betrachtet werden. Pyramiden, teilweise selbstgesägt, alte Puppenstuben, Nußknacker oder eine Räuchermännersammlung konnten bestaunt werden.



Geschnitzte Weihnachtsgrotte - Leihgabe von Herrn Gerhard Weller.



Händlerin Frau Kraska zum Weihnachtsmarkt.



Kulturprogramm in der Jahnturnhalle, gestaltet vom Theaterzirkel der Mittelschule und vom Chor der Grundschule.

Seniorenweihnachtsfeier 2000

Am 8. 12. 2000 fand ab 14.00 Uhr in der Jahnturnhalle St. Egidien eine von der Volkssolidarität e. V. und dem Gemeindeamt organisierte Seniorenweihnachtsfeier statt. Über 100 Seniorinnen und Senioren aus St. Egidien und Lobsdorf waren der Einladung gefolgt und haben es bestimmt auch nicht bereut. Diesmal gestaltete die Grund- und Mittelschule St. Egidien wieder ein Kulturprogramm, welches aus Weihnachtsliedern

und einem Märchenspiel bestand. Das Kaffeetrinken und ein gemütliches Tänzchen gehörten wie immer zur Veranstaltung.

An dieser Stelle möchte ich nochmals allen fleißigen Helfern recht herzlich Dank sagen. Die sehr gute Zusammenarbeit zwischen Volkssolidarität e. V. und Gemeindeamt soll auch nicht unerwähnt bleiben, denn nur so kann auch in Zukunft die kulturelle Betreuung unserer älteren Bürger abgesichert werden.

Zum Schluss möchte ich noch unseren Sponsoren recht herzlichen Dank sagen, denn Sie haben mit Ihren Geld- und Sachspenden diese Veranstaltung mitgetragen!

Es spendeten: Getränkhandel Rolf Dörr
 Gemeindeamt St. Egidien
 Bäckerei Starke. Inh. Anke Viehweg
 Das Team um Bert Richter

Sieglinde Hemmann
 Vors. der Ortsgruppe der Volkssolidarität e. V.



ICH WÜNSCHE DIR EINEN HIMMEL
 VOLLER STERNE –
 Sterne, die Dir den Weg weisen,
 wenn Du im Zweifel bist –
 Sterne, die für Dich leuchten,
 wenn Du Dich einsam fühlst.
 Ich wünsche Dir einen Himmel,
 der Dich beschützt.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit.

St. Egidien

Frau Liesa Bretschneider	am 16. 1. zum 81. Geb.
Frau Elfriede Meinert	am 16. 1. zum 77. Geb.
Herrn Siegfried Kunze	am 16. 1. zum 73. Geb.
Frau Ursula Stark	am 17. 1. zum 75. Geb.
Frau Gertraude Walther	am 17. 1. zum 75. Geb.
Herrn Werner Wienhold	am 19. 1. zum 80. Geb.
Frau Ruth Arnold	am 21. 1. zum 81. Geb.
Herrn Hans Jucht	am 21. 1. zum 73. Geb.
Frau Else Pohlers	am 22. 1. zum 86. Geb.
Frau Edeltraud Tauber	am 23. 1. zum 72. Geb.
Frau Ingeburg Herrmann	am 25. 1. zum 71. Geb.
Herrn Kurt Merkel	am 26. 1. zum 89. Geb.
Frau Eliese Kießling	am 26. 1. zum 80. Geb.
Frau Gertraude Lungwitz	am 26. 1. zum 72. Geb.
Frau Hildegard Leibelt	am 27. 1. zum 80. Geb.
Herrn Günter Voigt	am 27. 1. zum 72. Geb.
Frau Anita Esser	am 28. 1. zum 74. Geb.
Frau Elli Atze	am 29. 1. zum 89. Geb.
Frau Lisbeth Miesch	am 29. 1. zum 88. Geb.
Frau Irene Zimmermann	am 29. 1. zum 79. Geb.
Frau Anni Richter	am 31. 1. zum 75. Geb.
Herr Heini Richter	am 1. 2. zum 76. Geb.
Herrn Horst Thümmler	am 1. 2. zum 71. Geb.
Frau Elli Thümmler	am 1. 2. zum 71. Geb.
Frau Elli Seltmann	am 2. 2. zum 80. Geb.
Frau Martha Schoppeit	am 4. 2. zum 88. Geb.
Herr Werner Grusdat	am 4. 2. zum 73. Geb.
Frau Isolde Hiemer	am 4. 2. zum 71. Geb.
Frau Irene Thost	am 5. 2. zum 82. Geb.
Herr Werner Sonntag	am 5. 2. zum 81. Geb.
Frau Ingeborg Zergiebel	am 5. 2. zum 72. Geb.
Herrn Werner Leonhardt	am 6. 2. zum 74. Geb.
Herrn Alfred Leonhardt	am 8. 2. zum 81. Geb.
Herrn Walter Hilbig	am 8. 2. zum 80. Geb.
Frau Lisa Merkel	am 9. 2. zum 87. Geb.
Herrn Ernst Barz	am 9. 2. zum 75. Geb.
Frau Christina Pönitz	am 10. 2. zum 74. Geb.
Herr Siegmund Hein	am 12. 2. zum 76. Geb.
Frau Elfriede Fiebig	am 13. 2. zum 81. Geb.
Frau Ursula Strakosch	am 13. 2. zum 79. Geb.
Frau Ruth Hoyer	am 14. 2. zum 80. Geb.

OT Kuhschnappel

Frau Herta Hartig	am 17. 1. zum 90. Geb.
Herr Roland Griebßbach	am 24. 1. zum 73. Geb.
Frau Helene Geringswald	am 29. 1. zum 92. Geb.
Frau Ursula Hartig	am 4. 2. zum 74. Geb.
Frau Hannelore Göpel	am 9. 2. zum 70. Geb.
Herrn Werner Schlegel	am 10. 2. zum 70. Geb.
Herrn Kurt Knöfler	am 11. 2. zum 77. Geb.

OT Lobsdorf

Frau Anna Toepke	am 23. 1. zum 86. Geb.
Herrn Günter Michaelis	am 24. 1. zum 72. Geb.
Herrn Johannes Müller	am 6. 2. zum 90. Geb.



Witze zum Abheben

Der Lehrer gibt seinen Schülern ein Aufsatzthema: "Wenn ich Direktor einer großen Firma wäre ..."

Alle Schüler fangen sofort an, eifrig zu schreiben, nur Kurt zögert noch. "Warum schreibst du denn noch nicht?", fragt der Lehrer. "Ich warte noch auf meine Sekretärin."

Peter und Klaus sitzen im Eisbüdchen. "Mensch, du schleckst schon die dritte Portion, während ich noch an der ersten bin." "Das ist notwendig. Ich habe einen Bandwurm, den will ich jetzt erfrieren lassen."

Rätsel

Magisches Quadrat

- 1 gr. Baumfläche
- 2 dickblättr. Liliengewächs
- 3 Halbaffe
- 4 Küstenschutzwall
(ch = 1 Buchstabe)

1	2	3	4
2			
3			
4			

Versrätsel

Wer es macht, der sagt es nicht,
wer es nimmt, der weiß es nicht,
wer es kennt, der nimmt es nicht.

Auflösung Monat Dezember 2000

1. Monolith = Säule aus einem Block
2. Organdy = Baumwollgewebe

Gaby Seifert: "Auf Wolke eins ist immer Platz"

Charmant, selbstbewusst, eine gestandene Frau eben. Und Single. Das soll anders werden. Aber welcher Mann paßt zu ihr, und wie findet sie ihn? Manche Annonce klingt doch vielversprechend, und es gibt ja Agenturen, Single-Clubs ... Was eine Frau erlebt, die sich auf die Suche nach dem passenden Partner macht, erzählt Gaby Seifert aus eigener Erfahrung. Entstanden ist ein Erlebnisbuch, das ein Ratgeber ist und sich wie ein Roman liest.

Eileen Campbell: "Heimweg nach Kilmoran"

Sie trinkt Whisky am helllichten Tag, flucht, nimmt kein Blatt vor den Mund und benimmt sich keinesfalls wie eine ältere Dame. Gerade deswegen ist die junge Ellie von ihrer Großmutter Dot begeistert. Als ihre Mutter schwer erkrankt, wird sie zu ihr nach Schottland geschickt.

Angeregt durch Dots unkonventionelle und lebendige Art, beginnt Ellie die trüben Schatten, die über ihrem Elternteil liegen, zu ergründen. Sie entdeckt einen alten, von der Großmutter abgeschickten Brief und kommt hinter ein streng gehütetes Familiengeheimnis.

Was sonst noch interessiert ...

AOK Presseinfo

Sichtgefahr im Winterdunkel Auf richtige Sehfähigkeit am Steuer achten

Bei schmutzigen Tagen mit Regen und Nebel wird eine Autofahrt schnell zum "Blindflug". Auch wenn das Sehvermögen tagsüber keine Schwächen zeigt, sieht das möglicherweise in der Dunkelheit anders aus.

Der Grund: In der Nacht kann die Sehschärfe bei Normalsichtigen auf zehn Prozent der Tagesschärfe herabgesetzt werden. Nachtblindheit ist eine Sehschwäche bei Dunkelheit und erschwert die Sicht zusätzlich. Gefährdet sind vor allem Kurzsichtige und Menschen mit anderen Sehschwächen. Eine erhöhte Blendempfindlichkeit kann das Sicherheitsrisiko bei Nachtfahrten ebenfalls erhöhen.

Deshalb empfiehlt die Geschäftsstellenleiterin der AOK Sachsen, Geschäftsstelle Auerbach: Grundsätzlich sollte die Geschwindigkeit des Fahrzeugs den Sichtverhältnissen angepasst werden, um Rücklichter, Fahrradfahrer und Fußgänger frühzeitig zu erkennen. Bei längeren Nachtfahrten regelmäßig Pausen einlegen. Erscheinen die Scheinwerfer anderer Fahrzeuge immer größer, ist es höchste Zeit für eine Rast. Nie direkt in das Licht der Scheinwerfer schauen, sondern daran vorbei. Getönte Brillengläser vermindern zusätzlich die Sehfähigkeit. Wer das Gefühl hat, beim Autofahren in der Dunkelheit schlecht zu sehen, sollte auf Nummer Sicher gehen und seinen Augenarzt aufsuchen.

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

Zahl der Menschen, die an Ess-Störungen leiden, steigt Wenn die Seele hungert

Der Welternährungstag am 16. Oktober machte auf den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung bei ausreichender körperlicher Bewegung für die Gesundheitssicherung aufmerksam. Immer mehr junge Frauen und Mädchen "hungern" aber geradezu für die mutmaßliche Schönheit. Nach Erkenntnissen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung halten sich 90 von 100 Mädchen für "zu dick". Diäten liegen im Trend, allerdings gewinnen auch ernsthafte Störungen der seelisch-körperlichen Gesundheit immer mehr an Bedeutung. Schon seit Jahren beobachten Mediziner und Psychologen eine steigende Zahl der Fälle von Ess-Störungen, wie die KKH schreibt. Besonders erschreckend ist, dass Magersucht (Anorexia nervosa) und Ess-Brech-Sucht (Bulimie) immer häufiger vorkommen.

Eine dritte ausgeprägte Störung ist süchtiges Essverhalten, das zu höherem Körpergewicht, zu Übergewicht und den damit verbundenen gesundheitlichen Risiken führt. Was sollte getan werden, wenn der Verdacht einer Ess-Störung besteht? Ein offenes Gespräch mit der/dem Betroffenen kann weiterhelfen. Wichtig ist es, über Auffälligkeiten gezielt zu sprechen. Ess-Störungen sind "heimliche Suchterkrankungen", die oft lange Zeit verleugnet werden. Hier kann es eine Hilfe sein, wenn vom Umfeld (Familie, Freunde, Partner) Rückmeldungen kommen.

Weitere Tipps und Ratschläge:

- für ein Beratungs- bzw. diagnostisches Gespräch am besten eine örtliche Beratungsstelle aufsuchen, die Erfahrung mit Ess-Störungen hat und Möglichkeiten der Therapie aufzeigen kann;
- einen Arzt aufsuchen, der die richtigen therapeutischen Weichen stellen kann;
- bei der Krankenkasse um Rat nachsuchen, die Kassen übernehmen in bestimmten Fällen die Kosten ärztlich verordneter Therapien;
- auch Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe aufnehmen, in der Betroffene die Möglichkeit haben, mit Menschen zu sprechen, die Erfahrung mit dem gleichen Problem haben.

Geeignet für die Kontaktaufnahme sind z. B. die folgenden Dachverbände:

- Aktionskreis Ess- und Magersucht, Cinderella e. V., Westendstraße 35, 80339 München, Tel. 0 89 / 5 02 12 12, Fax: 0 89 / 50 25 75;
- ANAD - Anorexia-Bulimia Nervosa e. V., Rottmannstraße 5, 80333 München, Tel. 0 89 / 5 23 66 33;
- Beratungszentrum bei Ess-Störungen, Dick & Dünn e. V., Innsbrucker Straße 25, 10825 Berlin, Tel. 0 30 / 8 54 49 94, Fax: 0 30 / 8 54 84 42.

Die Anschriften weiterer Selbsthilfegruppen können z. B. über Nakos, Albrecht-Achilles-Straße 65, 10709 Berlin, Tel. 0 30 / 8 91 40 19, Fax: 0 30 / 8 93 40 14, erfragt werden.



Zugelassen für alle Kassen

Pflegedienst "Sonnenschein"

Tel. 0172/6482911 oder auf Anrufbeantwort.
037204/86034 (hinterlassen Sie Ihre Ruf-Nr.)

Sprechzeiten: montags 13 - 14 Uhr
und nach telef. Vereinbarung tägl.

☞ Vermittlung von med. Fußpflege
☞ Termine von hauswirtschaftl. Betreuung

Mit uns sind Sie nicht mehr allein. Auch gemeinsame Feste u. Ausfahrten.

Marina Rabe, Lungwitzer Straße 28a, 09356 St. Egidien

KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten	ab 2t	ab 5t	Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!
MwSt. u. Anlieferung	DM/50kg	DM/50kg	
REKORD-Briketts	16,90	15,40	Auch Koks, Stein-
Deutsche Briketts (2. Qual.)	15,90	13,90	kohle, Bündel-
CS-Briketts (Siebqualität)	11,90	9,90	brikett, Brennholz

Kohlehandel Schönfels FBS GmbH
Tel. 037607/17828



BEREITSCHAFTSDIENST Pflegedienst Reiss GmbH St. Egidien, Achatstraße 6

Tägliche Sprechzeiten im Büro St. Egidien, Achatstraße 6, von 17.00 bis 18.00 Uhr; Tel. 037204/7670. (Dieses Telefon ist mit Anrufbeantworter, so daß Sie mir laufend Nachrichten hinterlassen können.) Zu den Sprechzeiten können ebenfalls Termine für ☞ med. Fußpflege
☞ Beratungshausbesuche zur Pflegeversicherung vereinbart und dann in Ihrer Wohnung durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit bin ich über mein Funktelefon - 0177/3433156 - zu erreichen.